

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Geschäftsverkehr mit Geschäftspartnern gemäß §310 BGB

§1 Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB's“) – jeweils in der aktuellen Fassung – gelten für diesen und alle zukünftigen, zwischen Auftraggeber (auch „Kunde“) und Auftragnehmer (KonPro AUTOMATION GmbH, „KonPro AUTOMATION“) abgeschlossenen Verträge.
- 1.2 Einzelne Bestimmungen der AGB's können durch individuell vereinbarte Regelungen ersetzt werden. In jedem Fall gelten die AGB's für alle nicht individuell vereinbarten Punkte weiter. Alle individuellen Änderungen am Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen gelten nicht.
- 1.3 Die AGB's der jeweiligen Vertragspartner werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Vertragspartner diesen Bedingungen ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Alle geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für eventuelle Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir behalten uns jedoch vor, Klagen auch an den Gerichtsständen der jeweils anderen Streitpartei einzureichen.

§2 Angebot

- 2.1 Kostenvoranschläge und Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch KonPro AUTOMATION zustande.
- 2.2 Alle vom Auftragnehmer mitgelieferten Angebotsdokumente aller Art sind vertraulich zu behandeln. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist die Weitergabe an Dritte untersagt – dies gilt auch für verbundene Unternehmungen aller Art.
- 2.3 Der Auftragnehmer behält sich seine uneingeschränkten eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an allen Angebotsunterlagen vor. Insbesondere wenn der Auftrag nicht erteilt wird, aber auch auf Verlangen des Auftragnehmers sind die Unterlagen vollständig zurückzugeben.

§3 Preise / Zahlungsbedingungen

- 3.1 Grundsätzlich gelten unsere Preise „ab Werk / EXW“ und exklusiv Verpackung. Abweichungen davon werden in der Auftragsbestätigung vermerkt. Im Falle einer Montage vor Ort trägt der Auftraggeber sämtliche Nebenkosten derselben wie z.B. Reisekosten, Transport von Material oder Übernachtungskosten.
- 3.2 Grundsätzlich gilt als Zahlungsbedingung „14 Tage netto ohne Abzug“. Sämtliche Kosten für den Zahlungsverkehr trägt der Auftraggeber.
- 3.3 Die gesetzlichen Regelungen zum Zahlungsverzug finden Anwendung. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß den geschlossenen Verträgen nicht nach, ist der Auftragnehmer befugt, die Erbringung der aktuellen und zukünftigen Leistungen auszusetzen.
- 3.4 Auf dem Angebot ausgewiesen ist der Netto-Preis. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer weisen wir auf der Rechnung aus.
- 3.5 Der Rechnungsbetrag ist in voller Höhe zum Zahlungsziel zu überweisen, sodass der Auftragnehmer am Tag des Zahlungsziels über den Betrag verfügen kann.
- 3.6 Im Verzugsfall im Sinne der gesetzlichen Regelung nach §288 BGB sind Mahngebühren sowie Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig. Höhere Verzugskosten behält sich der Auftragnehmer grundsätzlich vor, an den Auftraggeber weiterzureichen.

§4 Bestellung

- 4.1 Eine Bestellung ist grundsätzlich schriftlich beim Auftragnehmer einzureichen. Mündliche Abreden werden nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn sie unmittelbar nach dem Gespräch in einem Protokoll festgehalten werden. Dazu reicht es, den Inhalt des Gesprächs in einer E-Mail zusammenzufassen. Der Auftragnehmer bestätigt dieses Schriftstück. Damit werden die getroffenen Absprachen Vertragsbestandteil.
- 4.2 Auftragsänderungen müssen ebenfalls schriftlich erfolgen. Während des Prozesses der Leistungserbringung ist jede mündliche Absprache zwischen den Parteien kein Bestandteil des Vertrags. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen die eine Montage betreffen mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin anzuzeigen. Daraufhin stellt der Auftragnehmer ein Änderungsangebot oder ein vom ursprünglichen Angebot losgelöstes zweites Angebot. In beiden Fällen wird die Änderung nur Vertragsbestandteil, wenn eine Bestellung seitens des Auftraggebers vorliegt. Weiterhin ist der Auftragnehmer berechtigt, den Liefertermin neu anzusetzen, sofern eine Umsetzung der bestellten Änderung zeitlich nicht abgebildet werden kann.
- 4.3 Treten während einer Montage Änderungswünsche auf, kann der Auftraggeber die Arbeit stoppen. Das resultiert jedoch darin, dass die Arbeitszeit sowie Reise- und Nebenkosten gem. §3.1 für die geplante Einsatzzeit vor Ort in voller Höhe abgerechnet werden dürfen. Falls Material in Folge eines Änderungswunsches des Auftraggebers bereits beschafft wurde und nicht für den aktuellen Auftrag weiterverwendet werden kann, so wird dem Auftraggeber dieses Material in voller Höhe in Rechnung gestellt.

§5 Lieferung

- 5.1 Die Lieferung setzt die technische Klärung aller relevanten Aspekte voraus. Entsprechend gilt eine angegebene Lieferzeit erst ab dem Zeitpunkt der vollständigen Klärung.
- 5.2 Weiterhin setzt die Lieferung voraus, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen am Ort der Leistung ordnungsgemäß, rechtzeitig und für KonPro AUTOMATION kostenlos erfüllt. Dies sind beispielsweise im Fall einer Montage die Vorbereitung des Zugangs zum Objekt oder der technischen Anlagen und Maschinen. Sollte weiterhin ein Zugriff auf die IT-Systeme des Auftraggebers notwendig sein, um einen Auftrag auszuführen, so hat der Auftraggeber im Vorfeld dafür zu sorgen, dass alle benötigten Netzwerk-Anschlüsse, Schnittstellen oder der Zugang zum Internet unmittelbar funktionsfähig vorhanden sind.
- 5.3 Entsteht aus einer Fehlvorbereitung oder Fehlinformation ein zeitlicher Verzug oder kann das beschaffte Material nicht für den geplanten Zweck verwendet werden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen Mehraufwand – Material sowie Arbeitsstunden und Nebenkosten gem. §3.1 – vollumfänglich in Rechnung zu stellen. Material, welches in Folge einer Fehlinformation oder -vorbereitung seitens des Auftraggebers nicht mehr verwendet werden kann, wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt – auch wenn es nicht verbaut wurde. Eine Nachholung der Vorbereitungen ist durch den Auftraggeber in einer angemessenen Frist durchzuführen. Reagiert der Auftraggeber nicht fristgerecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5 Ist ein Lieferverzug einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eindeutig zuzuordnen, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ausdrücklich ausgenommen sind Verzögerungen in der Lieferkette. Für sonstige Fälle des Verzugs wird die Schadenshaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.5 Ist für die Lieferung Spezialequipment notwendig (bspw. Schutzausrüstung bei einer Montage) so ist der Auftraggeber für die Bereitstellung verantwortlich. Fehlt dieses Equipment bei einer Montage, gilt dies als Fehlvorbereitung im Sinne von §5.3.

- 5.6 Im Falle einer geforderten Abnahme durch den Auftragnehmer ist diese durch den Auftraggeber binnen zwei Wochen schriftlich zu bestätigen. Ist in dieser Frist keine Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt, gilt die Leistung als vollständig erbracht.
- 5.7 Ist der Geschäftsstand des Auftraggebers nicht der Ort der Erfüllung, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, seine Verpflichtungen auch am Ort der Erfüllung umzusetzen. Die Benennung eines fachkundigen technischen Ansprechpartners vor Ort ist in jedem Fall notwendig.
- 5.8 Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen aufgrund unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 5.9 Ist die Lieferung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu verschulden hat, unmöglich, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Schadensanspruch von 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, die nicht zweckdienlich benutzt werden kann, einzufordern. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn nach §8 ein Haftungsgrund vorliegt.
- 5.10 Unvorhersehbare Ereignisse, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern bzw. sich auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, führen zu einer Vertragsanpassung unter Beachtung von Treu und Glauben. Ist dies für den Auftraggeber nicht tragbar, kann er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.
- 5.11 Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt, Leistungen durch Subunternehmer zu erbringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle einer seinerseits unterschriebenen NDA-Regelung, seinem Sublieferanten ebenfalls eine NDA-Regelung vorzulegen und diese unterzeichnen zu lassen.

§6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle seitens des Auftragnehmers gelieferten Leistungen (Gegenstände sowie Dokumentationen und sonst. immaterielle Güter) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teillieferungen vor der Abschlussrechnung in Rechnung stellen. In diesem Fall gelten die gelieferten Güter und Dienstleistungen als übereignet.

§7 Gewährleistung

- 7.1 Ist eine vom Auftragnehmer erbrachte Leistung mangelhaft, so kann der Auftraggeber die Nacharbeit fordern. Kann der Mangel auch nach der 3. Nacharbeit nicht behoben werden bzw. ist sie objektiv oder subjektiv nicht möglich oder dem Auftragnehmer unzumutbar, ist der Auftraggeber berechtigt, den Rechnungsbetrag zu mindern. Die Höhe der Minderung wird nach Schwere des Mangels angesetzt. Eine vorzeitige Rechnungsminderung ist ausgeschlossen.
- 7.2 Wird die Nacharbeit durch Personal oder beauftragtes Personal des Auftraggebers durchgeführt, erlischt ebenfalls das Recht auf eine kostenlose Nacharbeit durch den Auftragnehmer. Die Lieferung wird in diesem Fall als 100%-funktionstüchtig angesehen und darf als solche abgerechnet werden. Reparaturen von Schäden, verursacht durch den Auftraggeber, sind ebenfalls vom Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung des Auftragnehmers.
- 7.3 Das Einbehalten der Zahlung ist gemäß §3.5 untersagt, auch wenn eine Mängelrüge erteilt wurde.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag der Abnahme oder des Gefahrenübergangs – je nach dem, welcher Termin eher eintritt - und endet 12 Monate später. Ausnahmen bilden längere Fristen nach §438 BGB oder nach §634a BGB oder die Fristen.

§8 Haftung

- 8.1 Grundsätzlich ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, etwas Abweichendes wurde im Einzelfall geregelt.
- 8.2 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen in allen Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen. Beruhen die Schadensersatzansprüche auf rechtskräftigen Grundlagen abseits des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, so haftet der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt. Die Schadensersatzhaftung ist in einem solchen Fall begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, insbesondere wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 8.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den §§8.1-8.3 vorgesehen ist, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltenden Schadens ausgeschlossen.
- 8.5 KonPro AUTOMATION ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber erhaltene Vorgaben (wie z.B. Maßangaben, Berechnungen oder betriebsspezifische Angaben) zu prüfen. Für Fehler in den vom Kunden gelieferten Vorgaben haftet KonPro AUTOMATION in keinem Fall.
- 8.6 Tritt KonPro AUTOMATION bei der Auswahl von Dienstleistern (z.B. Konstrukteuren, Übersetzern, usw.) lediglich als Vermittler auf, und erteilt der Kunde an diese in seinem Namen und auf seine Rechnung Aufträge, übernimmt KonPro AUTOMATION hierfür keinerlei Haftung oder Gewährleistung.
- 8.7 Versendet KonPro AUTOMATION Waren im Auftrag des Kunden über Dritte (z.B. Speditionen oder sonstige Transportunternehmen), geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Sache mit Übergabe an den Dritten auf den Kunden über. Etwaige eigene Ansprüche gegen den Dritten wird KonPro AUTOMATION an den Kunden abtreten oder für diesen im eigenen Namen geltend machen; weitergehende Ansprüche des Kunden gegenüber KonPro AUTOMATION sind ausgeschlossen.

§9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte („Schutzrechte“)

- 9.1 Wird von Dritten ein berechtigter Anspruch auf eine Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber gerichtet, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in §7.4 vereinbarten Frist in folgendem Umfang:
 - 9.1.1 Der Auftragnehmer wird entweder nach seiner Wahl und auf seine Kosten ein Nutzungsrecht erwirken oder die Leistung so ändern, dass keine Schutzrechtverletzung mehr vorliegt. Ist dies zu nicht angemessenen Bedingungen möglich, hat der Auftraggeber das Recht auf Rücktritt oder Minderung des Vertragswertes.
 - 9.1.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über die geltend gemachten Ansprüche zu informieren und gegenüber der dritten Partei die Verletzung nicht anerkennt. Andernfalls ist der Auftragnehmer von den Pflichten nach §9 befreit.
 - 9.1.3 Der Kunde steht dafür ein, dass durch die Verwendung der von ihm oder seinen Mitarbeitern an KonPro AUTOMATION übergebenen Vorgaben Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde stellt den Auftragnehmer in dieser Hinsicht von Ansprüchen Dritter frei und leistet im Schadensfall Ersatz des entstandenen Schadens.

- 9.2 Der Auftragnehmer ist ebenfalls von der Pflicht befreit, wenn die Schutzrechtverletzung durch bestimmte Vorgaben des Auftraggebers oder durch eigenverantwortliches Handeln des Leistungsempfängers begangen wurde. Dem Auftragnehmer ist eine Prüfung der Kundenwünsche nur zuzumuten, wenn dies explizit im Vertrag geregelt wurde. Andernfalls haftet der Auftraggeber selbst.

§10 Stornierung

- 10.1 Die Beendigung eines laufenden Projektes kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund herbeigeführt werden. Wird aus einem Grund gekündigt, den KonPro AUTOMATION zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer nur die Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. In allen anderen Fällen behält KonPro AUTOMATION sich den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar vor, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

§11 Salvatorische Klausel

- 11.1 Der Vertrag einschließlich dieser AGB's bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.